

Geltungsbereich/ Informations- und Unterweisungspflicht

Diese Betriebsanweisung regelt verbindlich das Verhalten von Fremdfirmen auf dem Gelände von SÜDWEST und ist gültig für alle an den Arbeiten beteiligten Mitarbeiter. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer diese Arbeitseinweisung verbindlich einzuhalten. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter nach BGV A1 über den Inhalt dieser Anweisung zu unterweisen.

Verhaltensregeln

Anmeldung/ Arbeitsabsprache/ Geschäftszeiten

- Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer am Empfang anmelden. Es ist ein Ansprechpartner bei SÜDWEST zu nennen, mit dem die Arbeiten und Termine abgestimmt wurden.
- Die Anforderungen aus der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Landes RLP sind für den Aufenthalt auf unserem Gelände verbindlich.
- Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem zuständigen Ansprechpartner SÜDWEST an der Arbeitsstelle eine Arbeitsabsprache durchzuführen.
- Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten an Wochenenden oder Feiertagen sind anzumelden.
- Geschäftszeiten sind: Mo.-Do. 7:30 – 17:00 Uhr, Fr. 7:30 – 16:00 Uhr.

Rauchen, Feuer und offenes Licht

- Im Werk und auf der Baustelle herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

Räumungsalarm/ Brandmeldeanlage

- Im Gefahrfall oder bei Auslösung der Brandmeldeanlage (Sirene) ist die Baustelle sofort zu räumen (Sammelpunkt Zaun-Parkplatz). Die Vollzähligkeit aller Mitarbeiter ist nach Räumung zu melden.
- In fast allen Bereichen ist eine Brandmeldeanlage installiert. Arbeiten die Staub, Nebel oder Hitze entwickeln, sind vor Beginn abzustimmen.

Allgemeines

- Besondere Vorsicht ist in den Bereichen Produktion, Abfüllung und Lager durch das Vorhandensein von gefährlichen Arbeitsstoffen geboten. Diese Bereiche sind teilweise EX-Bereiche.
- Die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind zu ergreifen und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- Der Aufenthalt ist nur in den zur Ausführung der Arbeiten notwendige Bereichen zulässig.
- Auf dem Werksgelände herrscht Alkoholverbot.
- Der Arbeitsbereich ist sauber zu halten. Anfallender Abfall ist gem. den Vorschriften zu entsorgen.
- Jegliche Art von Beschädigungen sind sofort dem Ansprechpartner bei SÜDWEST zu melden.
- Es dürfen keine Farb-, Putz- oder sonstige Produktreste in den Kanal gelangen.
- Kabel- oder Rohrdurchbrüche dürfen nur nach Abstimmung durchgeführt werden. Die Durchbrüche sind bei Bedarf brandschutztechnisch zu verschließen.
- Sicherheits- und Notfalleinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandschutztüren..) dürfen nicht verstellt oder blockiert werden. Eine Außerbetriebnahme ist ohne Zustimmung eines Beauftragten von SÜDWEST nicht zulässig. Außerbetrieb genommen Sicherheits- und Notfalleinrichtungen sind zu kennzeichnen, die Außerbetriebnahme darf nur so lange erfolgen, wie es zur Ausführung von Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

EX-Bereiche

- Insbesondere in den Bereichen Lager, Labor und Produktion sind explosionsgeschützte Bereiche ausgewiesen. In diesen Bereichen dürfen Arbeiten nur nach Einweisung ausgeführt werden. Für die Benutzung elektrischer Geräte oder funkenbildender ist eine Arbeitsfreigabe/ Erlaubnisschein durch einen Beauftragten von SÜDWEST erforderlich.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Antrieben

- Das Arbeiten an elektrischen Anlagen, insbesondere an Schaltschränken ist nur nach Rücksprache und durch Elektrofachkräfte erlaubt.
- Maschinen und Anlagen sind gegen Anlaufen zu sichern. Ist kein Reparaturschalter vorhanden, darf die Arbeit nur begonnen werden, wenn ein SÜDWEST Elektriker die Anlage/ das Gerät gegen Anlaufen geschützt hat oder die Spannungsfreiheit geprüft wurde.

Verkehr

- Aufgrund der räumlichen Enge ist im Werksbereich umsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Auf dem Werk haben Gabelstapler Vorfahrt.
- Fahrzeuge werden nur bei Bedarf ins Werksgelände eingelassen.
- Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt **10km/h**.

Erlaubnisscheine

- Brandschutz hat auf dem Gelände oberste Priorität. Funkenbildende Arbeiten oder der Einsatz offener Flammen bedürfen eines schriftlichen Erlaubnis durch einen Beauftragten von SÜDWEST.
- Zum Besteigen von Behältern oder Öffnen von Rohrleitungen bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Erlaubnis durch einen Beauftragten von SÜDWEST.

Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Absicherung von Gefahrenbereichen

- Die verwendeten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.
- Auf Baustellen sind Elektroanschlüsse über einen Baustromverteiler mit FI-Schutzschalter herzustellen.
- Bei Arbeitsende sind alle Maschinen, Geräte und Fahrzeuge abzuschalten und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- Die Arbeitsstelle/ Baustelle ist bei Bedarf gegen Zutritt zu sichern. Gefahrenstellen sind abzusichern.
- Sicherheits- und Notfalleinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandschutztüren..) dürfen nicht verstellt oder blockiert werden. Eine Außerbetriebnahme ist ohne Zustimmung eines Beauftragten von SÜDWEST nicht zulässig. Außerbetrieb genommen Sicherheits- und Notfalleinrichtungen sind zu Kennzeichen.

Gerüste

- Für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau ist der Unternehmer, der die Gerüstarbeiten durchführt, verantwortlich.
- Für die ordnungsgemäße Benutzung und Erhaltung ist der Unternehmer, der sich des Gerüsts bedient, verantwortlich.

Einrichtungen und Betriebsmittel und Energie von SÜDWEST

- Dürfen nur mit Erlaubnis eines Beauftragten von SÜDWEST verwendet werden.

Persönliche Schutzausrüstung

- Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung muß benutzt werden. Schadhafte Schutzausrüstung ist auszutauschen.
- In den Lager- und Produktionsbereichen sind Sicherheitsschuhe vorgeschrieben, in Labor- und Produktionsbereichen zusätzlich Schutzbrillen zu tragen.

Auffinden von Bodenverunreinigungen

- Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen gefunden sind die Arbeiten sofort einzustellen und ein Beauftragter von SÜDWEST zu informieren.

Kanalisation - Trennkanalsystem

- Die Entwässerung erfolgt in großen Teilen des Geländes über ein Trennkanalsystem, insb. im Bereich Neubau. Das Wasser aus den Straßeneinläufen wird hier ungeklärt in einen Bach eingeleitet.
- Es ist verboten, möglicherweise verunreinigtes Wasser (Farb- und Putzreste, Putzwasser, Reinigungsmittel, Öl..) ohne Zustimmung einer beauftragten Person in die Kanal- und Straßenabläufe einzuleiten.
- Kommt es zu Havarien oder es treten Stoffe aus, sind sofort Maßnahmen zu Eindämmung zu treffen und der Bereich Umweltschutz SÜDWEST zu informieren.

Folgen bei Nichtbeachtung

- Bei groben Verstößen oder wiederholter Nichtbeachtung wird das entsprechende Unternehmen entschädigungslos von den Arbeiten ausgeschlossen. Die Fremdfirma haftet für selbstverschuldete Schäden, insbesondere wenn sie aus einer Nichtbeachtung dieser Anweisung resultieren.